

Der Ausnahmeartikel

Autor(en): **Ar.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **12 (1955)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-783173>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

tigste. Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse in bezug auf die Erneuerung der Arbeitskraft, die Regeneration, die nachhaltig nur mit einer Erneuerung der Städte und Quartiere und auch hier nur systematisch, planmässig und mit vorsorglicher Landbereitstellung erreicht werden könnte. Auch dafür sind in England treffende Beispiele vorhanden.

Was vor allem Eindruck macht, sind die grossen Anstrengungen, die auf allen Gebieten der Siedlungstätigkeit theoretisch und praktisch gemacht werden, die zu wirklich bewundernswerten Leistungen geführt haben. Auch wenn sich die Verhältnisse nicht ohne weiteres auf unsere Zustände übertragen lassen, ist doch der Wille zur städtebaulichen Gestaltung und Aktivität uneingeschränkt erstrebens- und nachahmenswert. Es geht ganz einfach nicht von selbst zum Besseren, ohne vorsorgliche Anstrengungen und höchste Disziplin. England ist ähnlich wie in anderen modernen Lebensgestaltungen, wir denken an das Eisenbahnwesen, die Industrialisierung und nicht zuletzt an den Sport, dank seiner älteren Lebenserfahrungen auf diesen Gebieten, auch im Siedlungswesen und in der Dispositionsplanung voran und hat in diesen neuen Disziplinen bereits wieder Erfahrungen gesammelt, die bei uns, wo bisher städtebauliche Experimente im grossen gar nicht vorgenommen werden und noch nicht möglich waren, kaum bekannt sind.

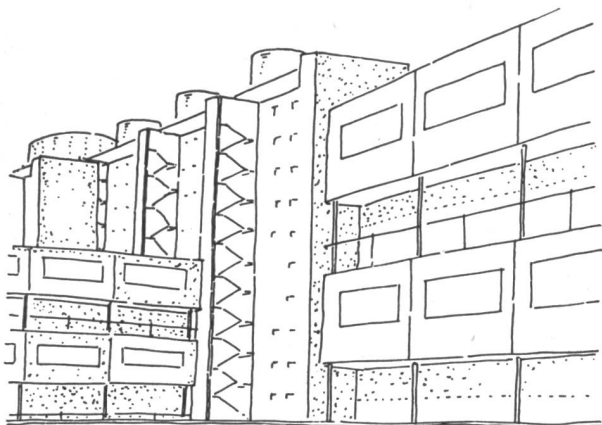


Abb. 11. London Pimlico Churchill Gardens. Im Vordergrund Maisonettes, aufeinander geschichtete Einfamilienhäuschen, die der Lebensart der Engländer besser entsprechen als die Scheibenhochhäuser mit elf Geschossen.

Der Ausnahmeartikel

Es gibt kaum eine Bauordnung, welche diesen so berühmten Artikel nicht enthalten würde. Nachdem seitenweise Zonen, Ueberbauung, Anlage und Gestaltung von Bauten und manches mehr säuberlich geregelt erscheint, folgt schliesslich der Ausnahmeartikel, der etwa sagt:

«Wenn es die Verhältnisse rechtfertigen, kann der Gemeinderat Ausnahmen von Vorschriften dieser Bauordnung bewilligen.»

Zunächst bedeutet dieser Artikel das Eingeständnis, dass sich das Planen und Bauen auch durch noch so sorgfältig redigierte Vorschriften nicht abschliessend regeln lässt. Es gibt somit immer wieder Fälle, die nicht in die allgemeinen und besonderen Vorschriften der Bauordnung passen. Für sie gibt es die Ausnahme. Nun ist aber dieser Ausnahmeartikel ein gefährliches Instrument. Vom Bauherrn aus gesehen, ist jede Abweichung einer Ausnahme würdig, wenn sie eine bessere Rendite verspricht. Der Architekt hält sie für gegeben, wenn er eine speziell gelungene, architektonische Idee verwirklichen will. Bauherr und Architekt, beide sehen objektbezogen. «Ihr» Gebäude ist unter allen Umständen das wichtigste. Der Bauherr empfiehlt sich als völlig ruiniert, falls ihm die Ausnahme nicht gewährt wird, und der Architekt ist tief beleidigt, wenn man ihn hindert, nun eben sein Meisterwerk zu produzieren, aber nur auf Grund einer Ausnahme. Meistens treten Bauherr und Architekt vereint auf, sei es, dass der eine die Rendite des andern oder der ander das Meisterwerk des einen verteidigt. Man kann und soll ihnen das nicht übelnehmen. Sie vertreten eben ihre Interessen, und weil es wirklich ihre Interessen sind, werden sie mit Inbrunst, Augenschlag, Faust auf den Tisch oder sonstwie nachdrücklich geäussert.

Demgegenüber hält es schon schwieriger, das öffentliche Interesse zu vertreten. Wenn es aber um eine Ausnahme geht, sollte in erster Linie das öffentliche Interesse als Maßstab zur Beurteilung herangezogen werden. Das Wenigste, was es zu fordern gilt, ist die sorgfältige Abklärung, dass durch Ausnahmegewilligungen keine öffentlichen Interessen verletzt werden. Eine gute Bauordnung wird den angemessenen privaten und öffentlichen Interessen gleicherweise Rechnung tragen. Wer daher nach ihren Regeln baut, ist zum mindesten nicht benachteiligt. Ein primäres öffentliches Interesse liegt aber schon darin, dass keiner durch die baupolizeiliche Praxis bevorzugt oder benachteiligt wird. Allein dieser Grundsatz, der ja zuoberst in der Bundesverfassung verankert ist, mahnt zur äusserst sparsamen Anwendung des Ausnahmeartikels. Sodann darf es nicht genügen, wenn durch die Ausnahme bestenfalls eine ähnliche Situation erzeugt wird, wie sie durch bauordnungsgemässes Bauen ebenfalls zu erreichen gewesen wäre. «Die Verhältnisse sind erst dann gerechtfertigt», falls offensichtliche Vorzüge gegenüber der festgelegten Bauweise erzielt werden. Wir werden später auf diesen Punkt zurückkommen und Richtlinien zu geben versuchen, wie «Ausnahmefälle» zu beurteilen sind. Ar.